

dass ich den Kirchendienst habe, was schließlich dazu führen kann, dass ich mich eher pensionieren lassen müsste, als wenn ich den Kirchendienst nicht hätte, das wird nicht einmal durch das Ruhegehalt ausgeglichen.

Wenn andererseits geagt worden ist, die Bezeichnung sei sehr schwierig, so kann ich das nicht finden. Es gibt sehr viel schwierigere Bezeichnungen im Leben, als diese sein werden. Allerdings gehört beiderseitiges Verständnis und beiderseitiges Wohlwollen dazu, um diese Rechnung glatt durchzuführen. Wo allerdings auf der einen oder anderen Seite Unwillen vorliegt, wird sich die Rechnung nicht ganz glatt gestalten. Daß die Gehälter verhältnismäßig nicht so hoch sein werden, ist ja schon aus den Ausführungen des Hrn. Berichterstatters zu erschließen, und es sind tatsächlich ganz irrtümliche Meinungen darüber verbreitet worden. Den einen sehr großen Vorzug wird die Annahme dieser Vorlage haben: es wird Ruhe in den Kreisen der Kantoren und Organisten geschaffen. Ich begrüße deshalb die Vorlage und hoffe, daß sie mit dem Abänderungsantrage zu § 4 von diesem Hohen Hause recht einstimmig angenommen werden wird, nicht bloß um unterfangen, die wie jetzt den Kantoren- und Organistendienst vertreten und zum Teil im Dienste ergraut sind, sondern auch um des Nachwuchses willen, an den wir denken müssen.

Hierauf wird ein Antrag auf Schluß der allgemeinen Aussprache einstimmig angenommen und nach dem Schlusswort des Berichterstatters in die Einzelberatung eingetreten.

§ 1.

Syn. Bürgermeister Dr. jur. Rühn (Bischofswerda):

Tut ich mir eine Anfrage gestatten? Ich nehme an, die Zeit wird nicht allzufern sein, wo es einer großen Anzahl Gemeinden einfach nicht möglich ist, die Gehälter der Geistlichen und auch der Rebdienstleiter auszuzahlen. Ich halte es für selbstverständlich, daß die Gehälter derjenigen Personen, die ausschließlich auf ihre Amt angewiesen sind, den Vorzug vor denen haben, die nebenamtlich beschäftigt werden. Ich wäre für eine Auskunft des Kirchenregiments dankbar, ob meine Annahme richtig ist.

Präsident des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums Dr. Böhme:

Meine hochverehrten Herren! Eine Sicherung in dieser Beziehung zu geben, ist für das Kirchenregiment außerordentlich schwierig. Sollte es wirklich dahin kommen, daß eine Kirchengemeinde ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann, so glaube ich, wird es kaum in dem Ermessen der Kirchenbehörden liegen, über die Priorität ihrer Gläubiger selbständig zu entscheiden. Ich glaube, es wird wohl der Gerechtigkeit und Billigkeit mehr entsprechen, wenn dann eine gleichmäßige Kürzung stattfinden würde. Aber, m. H. ich habe die Hoffnung, daß es sowieso überhaupt nicht kommen wird, weil wir doch annehmen, daß durch die nunmehr eingeführte Landeskirchensteuer in denjenigen Fällen, wo die einzelne Gemeinde ihre Verpflichtungen nicht mehr erfüllen kann, ein Weg für die Subventionierung wirtschaftlich notleidender Kirchengemeinden geschaffen wird. Also eine Priorität der beruhsmäßig Kirchenmusiker gegenüber den nur nebenamtlich beschäftigten rechtlich auszusprechen, halte ich zurzeit nicht für möglich.

§ 1 wird einstimmig nach der Vorlage angenommen.

§ 2.

Syn. Oberkirchenrat Superintendent Thomas (Schneeburg):

Man kann zweifelhaft sein, ob nicht durch den Modus der Berechnung in § 4 die Kirche sich auf eine Bahn begibt, die unter Umständen für sie verhängnisvoll werden kann. (Sehr richtig!) Wenn hier festgelegt worden ist, daß die Jahresvergütung für den Kirchenmusikalischen Beamten nicht jeweils nach der Befolbung ihm selbst nach der Durchführung der lebensvergangenen drei Jahre nicht maßgebend sein kann, weil wir in diesen Jahren abnorme Verhältnisse hatten. Ich will mit meinem Antrage die Ungerechtigkeit aus der Welt schaffen, indem ich den Kirchengemeinden die Möglichkeit gebe, jedes Jahr die Zahl zu revidieren und richtigzukellen. Auf diese Weise werden wir ja auch das treffen, was Hr. Konzern. Thomas bei § 2 bemängelte.

### Ein Antrag Wolf:

In Abs. 4 die Worte „jeweils auf 3 Jahre“ durch die Worte „in jedem Jahre neue nach dem Durchschnitt der vorhergegangenen 3 Jahre“ zu ersetzen.

Syn. Pfarrer Mehnert (Geyer):

In § 3 Abs. 4 ist die Bezahlung auf 3 Jahre festgelegt. Es ist aber dabei das bewegliche Moment noch mit eingesetzt, daß wenn durch Einführung neuer Gottesdienste und vergleichende die Kirchenmusikalischen Dienstleistungen nicht unwesentlich vermehrt werden, dann eine neue Festlegung der Wochenstundenzahl stattfinden soll. Das geschieht also hier zugunsten der Kirchenmusikfänger, der Kirchschullehrer. Es möchte auch eine Bestimmung mit hereingebracht werden, die eine Veränderung zugunsten der Kirchgemeinden in sich schlägt. Es wird nicht selten vorkommen, daß diese Leistungen der Kirchenmusikalischen Beamten nicht unwesentlich vermindert werden. Es ist schon daraus erkennbar worden, daß viele Kirchengemeinden durch ihre finanzielle Belastung dazu gezwungen sind, Gottesdienste einzustellen. Was wird vielleicht daraus folgen, bei Abendmahlfeiern im engeren Kreise die Mitteilung des Kantors wegzulassen oder auf seine Kirchenmusikalische Mitteilung nur für den Anfang der Feier zu kommen. Es wird besonders auch in ländlichen Gemeinden zu berücksichtigen sein, ob dem neuem Wunsche der Kirchschullehrer, die Abholung der Leichen abzuwenden, Rechnung getragen werden kann. Alle diese Dinge könnten eine wesentliche Herabminderung der Leistungen der Kirchschullehrer herbeiführen. Es wird also gerechtfertigt sein, auch nach der anderen Seite vorzusehen und Maßregeln zu treffen und die von mir beantragten Worte „oder durch Einschränkungen nicht unwesentlich verminderter“ einzufügen.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit auch noch darauf hinweisen, daß in § 3 Abs. 2 von dem dreijährigen Durchschnitt die Rede ist. Es ist schon in der allgemeinen Aussprache angedeutet worden, daß dieser dreijährige Durchschnitt unter Umständen ein recht schiefes Bild geben kann. Es würde deshalb wohl zu empfehlen sein, Normalhaube dieser Durchschnittsberechnung zu gründen zu legen, vielleicht die drei letzten Jahre vor dem Kriege. Natürlich möchte dabei berücksichtigt werden, ob etwa in der Zwischenzeit eine Senkung der Gemeinde sich erhöht oder vermindert hat.

Syn. Fabritiusbürger Wolf (Neulichten):

Der Antrag, den ich eingebracht habe, stützt sich auf das, was ich in der Generalrede erklärt habe, daß also der Durchschnitt der lebensvergangenen drei Jahre nicht maßgebend sein kann, weil wir in diesen Jahren abnorme Verhältnisse hatten. Ich will mit meinem Antrage die Ungerechtigkeit aus der Welt schaffen, indem ich den Kirchengemeinden die Möglichkeit gebe, jedes Jahr die Zahl zu revidieren und richtigzukellen. Auf diese Weise werden wir ja auch das treffen, was Hr. Konzern. Thomas bei § 2 bemängelte.

Syn. Pfarrer Lüscher (Lübnitz):

Der Abs. 3 des § 3 steht im engsten Zusammenhang mit dem § 4, und bei der Berechnung, die jetzt zugrunde gelegt werden soll, wird nach Abs. 3 irgendwie die Vorbereitung nicht berücksichtigt, während im § 4 bei Festlegung der 40 als maßgebend für die Jahresvergütung für den Kirchenmusikalischen Dienst eine gänzlich andere Berechnung vorgenommen werden soll.

Aus diesem Grunde ist schon im Auskluß der Antrag gestellt worden, auch hier eine Vorbereitung zeit einzurichten. Dieser Gedanke hat unbedingt etwas sehr Gerechtes an sich. Wir können nicht bei der Berechnung dort die Vorbereitung zeit einsetzen und hier weglassen, wo sie wirklich geleistet werden muß. Ich möchte also bitten, wenn Anträge kommen werden, hier einen Ausgleich zu schaffen, dies doch möglichst zu tun. Wenn im Hinblick auf den § 3 ausgesprochen worden ist, es würde zu ungeheurem Schwierigkeiten führen, festzustellen, was denn nun eigentlich die Wochenarbeit wäre, so wie sie darauf hin, das liegt schon in einer ganzen Anzahl von kirchlichen Kreisen Kirchenmusikalische Ausküsse da sind, die jeder eine gemeinsame Grundlage finden und damit auch allen Stoff zu weiteren Sätzen und Reibungen befreiten werden.

Kommissar Geh. Konsistorialrat Dr. Knorr: Hochgeehrte Herren! Ich möchte doch bitten, den Antrag des Hrn. Syn. Wolf abzulehnen. Sie werden wohl kaum annehmen können, daß die Feststellung der Vergütung, die Feststellung der Wochenzahl gerade eine besondere Annehmlichkeit für die Kirchenvorstände ist und noch viel weniger für die Kircheninspektion, die im Streitfall zu entscheiden hat. Nach dem Antrage des Hrn. Syn. Wolf soll diese Feststellung nun nicht nur aller drei Jahre, sondern jedes Jahr erfolgen. Man kommt also dabei aus den Feststellungen überhaupt nicht heraus, denn jede solche Feststellung dauert vielleicht mehrere Monate, ehe alles im Klaren ist. Ich möchte also dringend bitten, bei dieser Feststellung zu bleiben.

Ebenso ist mir doch auch der Antrag des Hrn. Mehnert etwas bedenklich, auf eine Herabminderung der Befolbung innerhalb der drei Jahre zugelassen. Es kann dies zu großen Unannehmlichkeiten und Differenzen führen, es kann auch zu Schikanen Anlaß geben. Die Herabsetzung von Befolbungen, m. H., ist wohl immer etwas ganz Ungewöhnliches innerhalb einer Zeit und für einen Zeitraum, für den die Befolbung einmal festgelegt ist. Ich möchte zu bedenken geben, daß das zu großen Schwierigkeiten und Streitigkeiten in der Gemeinde mit dem Kirchschullehrer Anlaß geben kann.

Syn. Amtsgerichtsrat Zimmer (Sayda):

Ich möchte den Antrag Mehnert unterstützen, denn ich denke da an den Fall, daß eine Kirch-

gemeinde mit Rücksicht auf ihre Notlage, von der ja heute schon wiederholt gesprochen worden ist, beschließt, von ihrem Kantor und Organisten nur noch zu verlangen, daß jeder einen Sonntag um den anderen den Sonntagdienst verrichtet, um nicht mehr gleichmäßig. Das würde dann doch eine ganz wesentliche Verringerung der Dienstleistungen sein. Eine weitere Möglichkeit wäre die, daß innerhalb des dreijährigen Zeitraums vielleicht eine Kirchengemeinde sich entschließen, sich einer anderen Kirchengemeinde anzuschließen, so daß also dadurch die Tätigkeit, die der Kantor des Hauptortes zu bewältigen hat, verringert würde. Auch das würde doch ganz erheblich sein für die Verringerung seiner Tätigkeit.

Syn. Amtsgerichtsrat Dr. Vogel v. Strommannshausen (Döbeln):

Viele frühere Kirchschullehrer haben dem kirchlichen Leben dadurch wertvolle Dienste geleistet, die sie Kirchenmusiken und Kirchenchorleiter veranlaßt haben. Nun ist wohl die Beschriftung nicht ganz von der Hand zu weisen, daß die Neuregelung der Vergütung der Kirchenmusikalischen Beamten zu einer Einschränkung solcher Veranstaltungen führen könnten, insfern vor der einen Seite verlangt wird, daß auch für diese Veranstaltungen eine Vergütung einfallsfrei wird und von der anderen Seite diese Einziehung abgelehnt wird. Ich möchte im Interesse der musica sacra der Hoffnung Ausdruck geben, daß beide Seiten bei den zu pflegenden Verhandlungen den hohen Geschäftspunkt der musica sacra im Auge behalten und einerseits nicht zuviel fordern möchten, und daß andererseits doch die Gemeintheit befreien möchte, auch für diese so wertvollen Dienste eine höhere Vergütung einzubeziehen, natürlich unter der Voraussetzung, daß dann die Verpflichtung übernommen wird, solche Kirchenmusikalischen Leistungen mit durchzuführen.

Berichterstatter Syn. Oberstudienrat Professor Dr. Siegert (Chemnitz):

In den Verhandlungen der Ausschüsse ist der Gedanke, der dem Antrag Mehnert zugrunde liegt, nicht zur Sprache gekommen. Daher bin ich auch nicht in der Lage, die Stellung der beiden Ausschüsse zu diesem Antrage hier darzustellen. Da mir daran liegt, daß nicht Änderungen der Gesetzesvorlage noch vorgenommen werden, die eine Verschärfung bedeuteten, so würde ich persönlich empfehlen, diesem Antrage nicht zuzustimmen, sondern es bei dem Wortlaut der Vorlage zu belassen.

Syn. Pfarrer Wolf (Bodewitz):

Gerade das, was Hr. Geheimrat Knorr zugetragen hat, befähigt eigentlich vollständig, daß es richtig ist, nicht auf 40 einzugehen. Denn, wie ich schon vorhin mit angestanden gehabte, Schwierigkeiten und helle Verhandlungen kommen nicht so sehr dadurch, daß man die wirklichen Kirchenmusikalischen Dienstleistungen des betreffenden Beamten berechnet — darüber wird man sich leicht einigen —, sondern durch das, was dazu gehört, die Nebenarbeiten, die Vorbereitungen. Das ist nach den Erfahrungen, die wir in unserer Ephorie seit Monaten gesammelt haben, der schwierige Punkt. Da gehen die Meinungen aneinander, und nach alliedem, entsprechend den berechneten 30 Dienststunden im Schuldiene ist der Divisor 30 in diesem Falle das Richtige sein, wenigstens nach den Erfahrungen, die ich jetzt reichlich einem halben Jahre, der ich mich ganz eingehend mit allen diesen Fragen befaßt habe, gemacht habe. Sollte aber die Mehrheit des Hauses nicht für den Antrag Gelbrich zu haben sein, dann würde ich dringend bitten, doch wenigstens die Zahl 36 anzunehmen. Ich glaube, hoffen zu dürfen, daß sich auch das Kirchenregiment mit dieser Zahl einverstanden erklären würde.

Syn. Pfarrer Heinz (Hallenstein i. B.):

Ich möchte mich für den Antrag Gelbrich einsetzen und bedauere, daß in der Debatte wieder unliebsame Einzelfälle erwähnt worden sind.

Syn. Director Hofrat Dr. Löbner (Leipzig) tritt ebenfalls für 30 Stunden ein und für den Fall der Ablehnung für den Vermittlungsantrag von 36 Stunden.

Der Antrag Gelbrich wird hierauf abgelehnt, der Antrag Klop angenommen.

§ 4 wird mit der beschlossenen Änderung gegen eine Stimme angenommen, § 5 einstimmig.

Zu dem neuen Absatz, der nach dem Ausschlußantrag zwischen § 5 und § 6 eingeschoben ist, erhält das Wort

Syn. Pfarrer Graeß (Arensberg):

Ich halte den neuen Paragraphen, der zwischen § 5 und § 6 eingeschoben werden soll, für durchaus bedenklich. Er durchbricht den Grundzähler, daß die Arbeitsleistung des Kirchenmusikers in gleicher Weise für das ganze Land hindurch bezahlt werden soll, den wir wohl auch als den von allen Seiten des Hauses im November angenommen betrachten dürften. Für bedenklich halte ich diesen Paragraphen deshalb, weil es — das lehrt die Erfahrung — sehr oft gerade Kirchengemeinden sind, die sehr freigiebig sind, nicht doch in dieser Hinsicht, sondern auch in mancher anderer Hinsicht. Sie sind eben gewohnt, auf den Segen von oben, vom Landeskonsistorium, zu warten und ihre Bedürfnisse aus dem allgemeinen Topf zu decken. Gerade diese Gemeinden sind meist kleine Gemeinden; die werden also unter Umständen sehr oft bereit sein, ihrem Kantor eine Befolbung zu gewähren, die über die Befolbung in den Nachbargemeinden hinausgeht, vielleicht weil hinausgeht, in der Hoffnung darauf, eine Menge Zeit. Der Vorstand des Landesvereins hat 30 Pflichtstunden angenommen. Wie kommt er dazu? Die Zahl 30 liegt in der Mitte der gesetzlich und ortsgesetzlich festgelegten Pflichtstunden von 32, 30 und 28.

Redner rechnet an einer Anzahl Beispiele vor, daß auch bei dem Divisor 30 die Zahlen nicht ins ungemeinste steigen, und schließt mit den Worten:

Der Vorstand des Landesvereins möchte die Schulschläge nun endlich einmal zu einem Abschluß bringen, damit der Landesverein sich mehr der Förderung der idealen Interessen seines Berufes zuwenden kann. Ich bitte deshalb, meinen Antrag anzunehmen. (Bravo!)

Kommissar Geh. Konsistorialrat Dr. Knorr:

Hochgeehrte Herren! So wohltuend das Kirchenregiment den Herren Kirchenmusikalischen Beamten gegenübersteht, so möchte es doch bitten, den vorherigen Antrag abzulehnen. Bereits in der Begründung zur Gesetzesvorlage ist darauf hingewiesen worden, daß der Gehalt eines Lehrers nicht nur gewahrt wird für die

Pflichtstunden, die jetzt ungefähr durchschnittlich

30 betragen, sondern für den gesamten Schuldiene. Es handelt sich dabei nicht nur um Vorbereitungen für die Stunden, sondern auch um weitere Nebenarbeiten, um Fortsetzen der Heste, um Benutzungen, um die Anmeldung der Schüler, den Verkehr mit den Behörden und alles das.

Jeder Lehrer würde sich, glaube ich, beleidigt fühlen, wenn man ihm sagen wollte, daß er bloß fünf Stunden täglich überhaupt zu arbeiten hat. Jeder wird behaupten, daß er mindestens seine acht Stunden täglich auf den Schuldiene verbringen muß. Und wenn das Kirchenregiment in der Vorlage nicht auf 48 Stunden, sondern bloß auf 40 Stunden zugestimmt ist, so hat es, glaube ich, den billigen Anforderungen, die in dieser Beziehung gestellt werden, durchaus Rechnung getragen, und es hat dabei auch erwogen, daß beim Schuldiene, auch beim Kirchendienste wenn auch nicht gar zu große Vorbereitungen nötig sind. Also ich bitte, den Antrag abzulehnen, vor allen Dingen auch im Interesse unserer Kirchengemeinden, die die großen Kosten, die Ihnen sonst aufgebürdet werden würden, nicht würden tragen können. (Sehr richtig!)

Präsident:

Es ist ein Antrag Klop eingegangen:

Für den Fall der Ablehnung des Antrages Gelbrich die Worte „vierzigstens Teile“ durch die Worte „siebzehnunddreißigsten Teile“ zu ersetzen.

Syn. Pfarrer Klop (Bodewitz):

Gerade das, was Hr. Geheimrat Knorr zugetragen hat, befähigt eigentlich vollständig, daß es richtig ist, nicht auf 40 einzugehen. Denn, wie ich schon vorhin mit angestanden gehabte, Schwierigkeiten und helle Verhandlungen kommen nicht so sehr dadurch, daß man die wirklichen Kirchenmusikalischen Dienstleistungen des betreffenden Beamten berechnet — darüber wird man sich leicht einigen —, sondern durch das, was dazu gehört, die Nebenarbeiten, die Vorbereitungen. Das ist nach den Erfahrungen, die wir in unserer Ephorie seit Monaten gesammelt haben, der schwierige Punkt. Da gehen die Meinungen aneinander, und nach alliedem, entsprechend den berechneten 30 Dienststunden im Schuldiene würde der Divisor 30 in diesem Falle das Richtige sein, wenigstens nach den Erfahrungen, die ich jetzt reichlich einem halben Jahre, der ich mich ganz eingehend mit allen diesen Fragen befaßt habe, gemacht habe. Sollte aber die Mehrheit des Hauses nicht für den Antrag Gelbrich zu haben sein, dann würde ich dringend bitten, doch wenigstens die Zahl 36 anzunehmen. Ich glaube, hoffen zu dürfen, daß sich auch das Kirchenregiment mit dieser Zahl einverstanden erklären würde.

Syn. Pfarrer Heinz (Hallenstein i. B.): Ich möchte mich für den Antrag Gelbrich einsetzen und bedauere, daß in der Debatte wieder unliebsame Einzelfälle erwähnt worden sind.

Syn. Director Hofrat Dr. Löbner (Leipzig) tritt ebenfalls für 30 Stunden ein und für den Fall der Ablehnung für den Vermittlungsantrag von 36 Stunden.

Der Antrag Gelbrich wird hierauf abgelehnt, der Antrag Klop angenommen.

§ 4 wird mit der beschlossenen Änderung gegen eine Stimme angenommen, § 5 einstimmig.

Zu dem neuen Absatz, der nach dem Ausschlußantrag zwischen § 5 und § 6 eingeschoben ist, erhält das Wort

Syn. Pfarrer Graeß (Arensberg):

Ich halte den neuen Paragraphen, der zwischen § 5 und § 6 eingeschoben werden soll, für durchaus bedenklich. Er durchbricht den Grundzähler, daß die Arbeitsleistung des Kirchenmusikers in gleicher Weise für das ganze Land hindurch bezahlt werden soll, den wir wohl auch als den von allen Seiten des Hauses im November angenommen betrachten dürfen. Für bedenklich halte ich diesen Paragraphen deshalb, weil es — das lehrt die Erfahrung — sehr oft gerade Kirchengemeinden sind, die sehr freigiebig sind, nicht doch in dieser Hinsicht, sondern auch in mancher anderer Hinsicht. Sie sind eben gewohnt, auf den Segen von oben, vom Landeskonsistorium, zu warten und ihre Bedürfnisse aus dem allgemeinen Topf zu decken. Gerade diese Gemeinden sind meist kleine Gemeinden; die werden also unter Umständen sehr oft bereit sein, ihrem Kantor eine Befolbung zu gewähren, die über die Befolbung in den Nachbargemeinden hinausgeht, vielleicht weil hinausgeht, in der Hoffnung darauf, eine Menge Zeit. Der Vorstand des Landesvereins hat 30 Pflichtstunden angenommen. Wie kommt er dazu? Die Zahl 30 liegt in der Mitte der gesetzlich und ortsgesetzlich festgelegten Pflichtstunden von 32, 30 und 28.

Redner rechnet an einer Anzahl Beispiele vor, daß auch bei dem Divisor 30 die Zahlen nicht ins ungemeinste steigen, und schließt mit den Worten:

Der Vorstand des Landesvereins möchte die Schulschläge nun endlich einmal zu einem Abschluß bringen, damit der Landesverein sich mehr der Förderung der idealen Interessen seines Berufes zuwenden kann. Ich bitte deshalb, meinen Antrag anzunehmen. (Bravo!)

Kommissar Geh. Konsistorialrat Dr. Knorr:

Hochgeehrte Herren! So wohltuend